

Sicherungsrechte an beweglichen Sachen III (11/12)

(3. Kalenderwoche, 15.01. - 19.01.2018)

Allgemeines zum Pfandrecht

Was ist ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache?

Ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache ist deren Belastung mit einem Verwertungsrecht des Gläubigers. Es sichert eine dem Gläubiger zustehende Forderung, § 1204 BGB.

Wichtige Zusammenhänge:

Wegen der *Akzessorietät* des Pfandrechts muss der Pfandgläubiger zugleich der Gläubiger der zu sichernden Forderung sein (vgl. § 1250 BGB). Als Akzessorietät wird die Abhängigkeit des Sicherungsrechts vom Bestand der gesicherten Forderung bezeichnet. Diese Abhängigkeit kann von Entstehung, Fortbestand, Umfang, Durchsetzbarkeit, Übertragung und Erlöschen alle Aspekte beider Rechte erfassen.¹

Merksatz: Mit der Forderung Hand in Hand, gehen Hypothek, Bürgschaft, Vormerkung und Pfand.

(bezüglich (Schiffs-)Hypothek, Bürgschaft und Pfand siehe auch § 401 Abs. 1 BGB)

Im Gegensatz dazu muss der Schuldner weder Verpfänder der sichernden Sache noch deren Eigentümer sein (vgl. § 1248 BGB).

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger wird in §§ 1215-1221, 1223 ff. BGB geregelt.

Rückgriffsansprüche des Verpfänders, der nicht zugleich Schuldner ist:

- §§ 1225 S. 1, 488 I 2 BGB: Bei Inanspruchnahme des Verpfänders durch den Gläubiger geht kraft Gesetz (*cessio legis!*) der Darlehensanspruch des Gläubigers auf den Verpfänder über.
- § 670 BGB bzw. §§ 677, 683, 670 BGB

Achtung: Auch hier besteht eine schuldrechtliche Sicherungsabrede (wie bei der Sicherungsübereignung), welche das bestellte Sicherungsrecht mit der zu sichernden Forderung verknüpft.

2. Die Rechtsbeziehung zwischen Pfandgläubiger und Eigentümer sind in §§ 1234, 1241, 1245, 1253 ff. BGB geregelt.
 - Gesetzliches Schuldverhältnis
 - Pfandrechtsbestellung: §§ 1204 ff. BGB

¹ MüKoBGB/Gaier BGB Einl. SachenR 7. Aufl. 2016 Rn. 23.

Wichtig: Sind Eigentümer und Verpfänder personenverschieden, ist der Eigentümer an dem Rechtsverhältnis zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger **nicht** beteiligt.

I. Rechtsgeschäftlicher Erwerb des (Faust-)Pfandrechts, §§ 1204 ff. BGB

Ersterwerb des Pfandrechts vom Berechtigten, §§ 1204ff. BGB

1. Zu sichernde Forderung (z.B. § 488 I 2 BGB)

§ 1204 BGB: AKZESSORIETÄT!

2. Einigung zwischen Eigentümer und Pfandgläubiger über das Entstehen eines PfandR, § 1205 BGB

3. Übergabe

Beachte: § 1205 I 2; § 1205 II BGB

4. Einigsein bei Übergabe

5. Berechtigung

Ersterwerb des Pfandrechts vom Nichtberechtigten (NB), § 1207 BGB

1. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts

- a. Rechtsgeschäft i.S.v. §§ 1204 f. BGB durch einen NB
- b. Verkehrsgeschäft

2. Rechtsschein der Berechtigung, §§ 1207, 1006 I 1 BGB

3. Guter Glaube des Erwerbers, §§ 1207, 932 II BGB

4. Kein Abhandenkommen, §§ 1207, 935 I BGB

oder

5. Heilung durch Genehmigung, § 158 II 1 Fall 1 BGB

Zweiterwerb des Pfandrechts vom Berechtigten

MERKE: Das Pfandrecht kann nicht isoliert übertragen werden, § 1250 I 2 BGB! Daher muss zur Übertragung des Pfandrechts ebenso die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung übertragen werden. Bei erfolgreicher Übertragung geht das Pfandrecht auf den neuen Inhaber der Forderung über, § 1250 I 1 BGB

1. Abtretungsvertrag

- a. Einigung: 2 übereinstimmende WE
- b. Bestimmtheit
- c. Keine Nichtigkeitsgründe (§§ 105; 138; 142; [117, 118] BGB)

2. Form

grundsätzlich formfrei; Ausnahme: § 1154 BGB; § 125 S. 2 BGB

3. Berechtigung des Zedenten

Verfügbefugt ist der Forderungsinhaber, sofern er nicht in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist.

4. Kein Abtretungsverbot

z.B. § 400 BGB i.V.m. §§ 850 ff. oder 811 ff. ZPO; § 399 BGB

Zweiterwerb des Pfandrechts vom NB

ACHTUNG: Wenn die Forderung nicht besteht, kann sie auch nicht gutgläubig durch Abtretung erworben werden. Mangels Forderung besteht kein Pfandrecht (Akzessorietät!).

Sofern die Forderung besteht aber die Bestellung des Pfandrechts gescheitert ist, kann ein Pfandrecht auch nicht gutgläubig erworben werden (str.).² Der Zweiterwerb des Pfandrechts erfolgt kraft Gesetzes (vgl. §§ 401, 1250 BGB). Einen gutgläubigen Erwerb kennt das BGB nur beim rechtsgeschäftlichen Erwerb. (Ein Rechtsgeschäft ist jeder durch Willenserklärung begründete Rechtsakt, der eine Rechtsfolge herbeiführt.) Forderungen können grundsätzlich nicht gutgläubig erworben werden. Der Grund dafür, dass das Gesetz einen gutgläubigen Erwerb von Forderungen nicht zulässt, liegt darin, dass bei Forderungen in der Regel ein Rechtsscheinträger fehlt, an welchen sich der gute Glaube anknüpfen könnte.

II. Erlöschen des Pfandrechts

Das Pfandrecht folgt der abgetretenen Forderung und ist von deren Schicksal abhängig, § 1250 BGB:

- Erlöschen des Pfandrechts mit der besicherten Forderung, § 1252 BGB.
- Erlöschen, Folge: Rückgabe der Pfandsache an den Eigentümer, § 1253 BGB.
- Erlöschen durch Aufhebungsvertrag, § 1255 BGB.
- Erlöschen durch Konsolidation (Zusammenfallen von PfandR und Eigentum), § 1256 I 1 BGB.
- Einseitige Aufgabe des Pfandrechts durch den Pfandgläubiger, § 1255 BGB
- Gutgläubiger und lastenfreier Erwerb der Pfandsache, § 936 BGB
- Gutgläubiger Erwerb beim unrechtmäßigen Pfandverkauf, § 1244 BGB
- Lastenfreier, gesetzlicher Eigentumserwerb an der Pfandsache, § 950 Abs. 2 (Verarbeitung)
§ 949 (Verbindung, Vermischung), § 945 (Ersitzung)
- Untergang der Pfandsache – Pfandgläubiger kann anderweitige Sicherheitsleistung verlangen

Gem. § 1257 BGB gelten die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht für kraft Gesetz entstandene Pfandrechte entsprechend.

² Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 30. Aufl. 2015, § 16, Rn. 26f.

III. Ansprüche aus dem Pfandrecht**A. Anspruch eines rechtsgeschäftlichen Pfandgläubigers gegen den Besitzer der Pfandsache auf Herausgabe der Pfandsache gem. §§ 1227, 985 BGB****1. Anspruchssteller ist Inhaber eines PfandR**

- a. Bestehen der zu sichernden Forderung
- b. Einigung
- c. Übergabe
- d. Einigsein bei Übergabe
- e. Berechtigung

2. Kein Erlöschen des PfandR

- a. Erlöschen durch einen Tatbestand der §§ 1250ff. BGB (s.o.)
- b. Erlöschen durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb der Pfandsache gem. § 936 I BGB
 - aa. Übereignung der Pfandsache gem. §§ 929 ff. BGB
 - bb. Guter Glaube des Erwerbers
 - dd. Kein Abhandenkommen der Pfandsache, § 935 BGB

3. Anspruchsgegner Besitzer der Pfandsache**4. Dem Anspruchsgegner steht kein RzB i.S.v. § 986 BGB zu****B. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 1227, 989ff. BGB****C. Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 1227, 1004 BGB****D. Anspruch auf Herausgabe der Pfandsache gem. § 1251 BGB****Lösung der Übungsfälle****Fall 1: Lösungshinweise*****Einschub: Welche Ansprüche zum Schutz des Besitzes sind Ihnen bekannt?***

- § 1004 I BGB: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch
- §§ 861, 862 i.V.m. § 869 BGB: possessorische Besitzschutzansprüche
- Außerhalb des Besitzrechtes
 - § 985 BGB: Herausgabe des Besitzes
 - § 1007 BGB: petitorischer Besitzschutzanspruch
 - § 823 I BGB: Besitz als sonstiges Recht
 - § 823 II i.V.m. § 858 BGB: Schutzgesetz
 - § 812 I, II: Besitz als „etwas“, vermögenswerte Position

Anspruch der E gegen X auf Herausgabe des Smart-TV

A. Anspruch auf Herausgabe gem. § 1007 Abs. 2 BGB

I. Früherer Besitz der E an dem Smart-TV

Jede Art von Besitz, auch mittelbarer, Mit- oder Fremdbesitz, genügt.³

Der Fernseher ist ein Gegenstand, der dem ehelichen Haushalt zu dienen bestimmt ist (Hausrat). Ehegatten sind unabhängig von Eigentum und Güterstand Mitbesitzer der gemeinsam benutzten beweglichen Sachen und Räume.⁴ Folglich hatte die E Mitbesitz i.S.v. § 866 BGB an dem Smart-TV.

II. Abhandenkommen des früheren Besitzes, § 1007 Abs. 2, 3 Variante BGB

Abhandenkommen = unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes an einer Sache;

der Fernseher wurde gegen den Willen aus dem Haushalt entfernt.

III. Kein Ausschluss

Der Herausgabeanspruch ist gem. § 1007 II 1 BGB bzw. § 1007 III 2 i.V.m. § 986 BGB ausgeschlossen, wenn X Eigentümer des Smart-TV geworden ist.

1. Eigentumserwerb des X gem. §§ 1242 i.V.m. 929 S. 1 BGB

Für einen Eigentumserwerb des X müsste D ein wirksames Pfandrecht zugestanden haben und die Pfandsache müsste ferner ordnungsgemäß veräußert worden sein.

a. Wirksame Pfandrechtsbestellung, § 1205 BGB

hier: Ersterwerb vom Berechtigten, §§ 1204, 1205 BGB

aa. Zu sichernde Forderung, § 1204 BGB (**AKZESSORIETÄT!**)

hier: Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehensvertrag zwischen D und S, § 488 BGB (+)

bb. Einigung über Pfandrechtsbestellung (+)

cc. Übergabe (+)

dd. Einigsein bei Übergabe (+)

ee. Berechtigung des S zur Pfandrechtsbestellung

Zur Bestellung eines Pfandrechts an einer Sache ist der nicht in seiner Verfügungsbefugnis beschränkte Eigentümer berechtigt.

Gem. § 1369 I BGB darf ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des Hausrats nur mit Einwilligung des Ehepartners verfügen.

Die Rechtsfolgen der fehlenden Einwilligung ergeben sich aus §§ 1366 - 1368 BGB (leges speciales gegenüber § 134 BGB). Verträge sind nach Maßgabe des § 1366 schwebend unwirksam.

hier (-), eine Einwilligung der E liegt nicht vor. Folglich handelte S als Nichtberechtigter.

b. Gutgläubiger Ersterwerb des Pfandrechts vom Nichtberechtigten, §§ 1205, 1207, 932 ff BGB

D könnte jedoch gutgläubig ein Pfandrecht an dem Smart-TV des S erworben haben.

Bei § 1369 I BGB handelt es sich um ein absolutes Veräußerungsverbot, bei welchen von vornherein kein Rechtsscheinschutz besteht.

demnach (-)

c. **Zwischenergebnis:** Folglich hat der D von S kein Pfandrecht erworben. Demnach scheidet eine ordnungsgemäße Verwertung der Pfandsache durch Versteigerung an X aus.

2. Gutgläubiger Eigentumserwerb des X an der Pfandsache gem. §§ 1244, 923 BGB

³ MüKoBGB/Baldus BGB 7. Aufl. 2016 § 1007 Rn. 23.

⁴ BGH, Urt. v. 26.02.1954 - V ZR 135/52 - BGHZ 12, 380, 398 ff.

X könnte allerdings gem. §§ 1244, 932 BGB gutgläubig Eigentum an der Pfandsache erworben haben.

Vorschrift des § 1244 BGB lesen!

a. Rechtmäßige Veräußerung der Pfandsache i.S.v. § 1235 I BGB

(+), die Veräußerung der Pfandsache erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung

b. Fehlende Berechtigung des D

(+), D war nicht Inhaber eines Pfandrechts an der Sache

c. Guter Glaube des X

X wäre gutgläubig, sofern ihm weder die fehlende Berechtigung des D noch die Vorgeschichte (Bruch des Mitbesitzes der E durch S) bekannt war, § 932 II BGB.

hier (+), dem Sachverhalt sind keine Angaben hinsichtlich einer Kenntnis des X zu entnehmen

d. Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

(P) Der Smart-TV ist nicht dem Eigentümer selbst abhandengekommen, sondern dessen Ehefrau E. Handelt es sich hierbei um ein Abhandenkommen i.S.d. Vorschrift des § 935 BGB?

Zum Schutze der ehelichen Lebensgemeinschaft und zur Sicherung des Zugewinnausgleichs scheint eine Gleichstellung geboten.

(P) Nach dem Wortlaut des § 1244 BGB gilt § 935 BGB nicht für die Veräußerung der Sache als Pfand

Frage: redaktionelles Versehen?

Zweck des § 1244 BGB: Dem Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung gebührt höherer Schutz als dem Erwerb im Rahmen eines "normalen" Rechtsgeschäfts.

Nach § 935 II BGB ist § 935 I BGB daher nicht auf den Erwerb im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung anwendbar.

Folglich steht das Abhandenkommen des Smart-TV bei der E dem gutgläubigen Erwerb des X nicht entgegen.

3. Zwischenergebnis: Folglich hat der gutgläubige X das Eigentum an dem Smart-TV gem. §§ 1244, 932 BGB lastenfrei (d.h. ohne Belastung mit dem Pfandrecht) erworben. Der Ausschlussgrund des § 1007 II BGB ist somit zu bejahen.

IV. Ergebnis: Ein Herausgabeanspruch der E aus § 1007 II BGB besteht demnach nicht.

B. Herausgabeanspruch der E gegen X gem. § 1007 Abs. 1 BGB

Gem. § 1007 Abs. 1 BGB kann der vormalige Besitzer einer beweglichen Sache vom Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

hier: X war gutgläubig (s.o.)

Ergebnis: Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB (-)

C. Anspruch der E auf Herausgabe des Smart-TV gegen X gem. § 861 BGB

I. Besitzentzug (+)

hier: Mitbesitz der E

II. Vorsätzliche Verbotene Eigenmacht i.S.v. § 858 I BGB (+)

III. Ausschluss des Besitzschutzes gem. § 866 BGB (-)

IV. Kenntnis des X von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes des D bei Besitzerwerb, § 858 II BGB (-)

V. Ergebnis: Mangels Kenntnis des X von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes des D (-).

D. Anspruch auf Herausgabe gem. §§ 985, 1369 Abs. 1, Abs. 3, 1368 BGB

(-) infolge des gutgläubigen Erwerbs des X (s.o.)

Fall 2: Lösungshinweise**Ist D zum Verkauf des Tablets berechtigt?**

Um zum ordnungsgemäßen Verkauf berechtigt zu sein, müsste D gem. § 1228 I BGB zur Befriedigung seiner Forderung aus dem Pfandrecht berechtigt sein.

Voraussetzung ist, dass D Pfandgläubiger des Tablets geworden (§ 1228 I BGB) und die gesicherte Forderung (§ 1228 II 1 BGB) fällig ist.

I. Fälligkeit der gesicherten Forderung, laut Sachverhalt (+)**II. Erwerb eines Pfandrechts an dem Tablet**

D hat sich nicht selbst über die Pfandrechtsbestellung mit S geeinigt. Fraglich ist, ob er das Pfandrecht wirksam von B (zweit-)erworben hat.

1. (Zweit-)erwerb des Pfandrechts gem. § 1250 BGB**a. Bestehen einer Forderung (AKZESSORIETÄT!)**

(+), laut Sachverhalt hat B seine Darlehensrückzahlungsforderung (§ 488 I 2 BGB) gegen S wirksam gem. § 398 BGB abgetreten.

b. Bestehen eines Pfandrechts

Ferner müsste zu Gunsten des D ein Pfandrecht bestehen. Dieses wäre mit Abtreten der Forderung infolge der strengen Akzessorietät des Pfandrechts (§ 1250 BGB) von B auf D übergegangen, sofern ein solches zu Gunsten des B bestanden hätte.

aa. Ersterwerb des Pfandrechts des B von S gem. §§ 1204 f. BGB**aaa. Zu sichernde Forderung**

(+), zwischen B und S bestand ein Darlehensvertrag. Die zu sichernde Forderung bestand in dem sich daraus ergebenden Rückzahlungsanspruch der Darlehenssumme gem. § 488 I 2 BGB.

bbb. Einigung zwischen Eigentümer und Pfandgläubiger, § 1205 BGB (+)**ccc. Übergabe (+)****ddd. Einigsein bei Übergabe (+)****eee. Berechtigung**

S müsste zur Bestellung eines Pfandrechts berechtigt gewesen sein. Berechtigt ist der nicht in seiner Verfügungsbefugnis beschränkte Eigentümer. S hatte das Tablet jedoch lediglich unter Eigentumsvorbehalt erworben (§§ 929, 158 I BGB). Die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung ist noch nicht eingetreten, S hat laut Sachverhalt lediglich die erste Rate beglichen. Folglich ist er nicht Eigentümer des Tablets und somit nicht zur Bestellung eines Pfandrechts berechtigt. (-)

fff. Zwischenergebnis: Folglich hat B kein Pfandrecht von S gem. §§ 1204 f. BGB erworben.

bb. Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts von S gem. §§ 1205, 1207, 932 BGB

B könnte allerdings gutgläubig ein Pfandrecht von S erworben haben.

aaa. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts

= eine nach §§ 1204f. BGB erfolgte Verpfändung durch einen NB, (+) s.o.

bbb. Rechtsschein der Berechtigung, §§ 1207, 1006 I 1 BGB (+)

ccc. Guter Glaube des Erwerbers, §§ 1207, 932 II BGB

B war bekannt, dass S das Tablet unter Eigentumsvorbehalt erworben hat und lediglich die erste Rate bezahlt worden war. Folglich hatte er Kenntnis von der fehlenden Eigentümerstellung des S. Somit war B nicht gutgläubig.

ddd. Zwischenergebnis

Mangels Gutgläubigkeit hat B kein Pfandrecht gutgläubig von S erworben.

c. Zwischenergebnis: B hat kein Pfandrecht an dem Tablet erworben, welches mit der Forderung auf D hätte übergehen können.

d. (P) Gutgläubiger Zweiterwerb des Pfandrechts durch D möglich?⁵

	h.M.	m.M.
	Kein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts möglich	Ein gutgläubiger Zweiterwerb eines Pfandrechts ist möglich, vorausgesetzt eine Übergabe der Sache ist erfolgt.
Arg.:	Das Pfandrecht geht Kraft Gesetz über. Gutgläubenserwerb ist jedoch nur für den rechtsgeschäftlichen Erwerb geregelt.	Der Sache nach handelt es sich um eine im Willen der Parteien liegende, rechtsgeschäftliche Übertragung des Pfandrechts.
	Kein Vertrauenstatbestand: für die Übertragung des Pfandrechts ist keine Besitzverschaffung erforderlich (vgl. § 1251), somit fehlt es an einem erforderlichen objektiven Anknüpfungspunkt für den Rechtschein.	Hätte sich B als Eigentümer aufgespielt, wäre ein gutgläubiger Ersterwerb des Pfandrechts (§§ 1207, 932 BGB) und sogar ein gutgläubiger Eigentumserwerb (§§ 929, 932 BGB) möglich gewesen.
	Parallele zum Anwartschaftsrecht	Ein Rechtsscheinträger, nämlich der Besitz (§§ 1207, 100 I 1 BGB) ist beim Veräußerer vorhanden.
Folge:	Nach dieser Rechtsauffassung hätte D kein Pfandrecht erworben und wäre in der Folge auch nicht zur Veräußerung der Pfandsache berechtigt.	Nach dieser Rechtsauffassung hätte D mit Übergabe der Sache ein Pfandrecht erworben und wäre demnach zur Veräußerung des Fernsehers im Rahmen der Vorschrift des § 1228 II BGB berechtigt.

Die besseren Argumente sprechen für die Ablehnung eines gutgläubigen Zweiterwerbs des Pfandrechts. Folglich hat D kein Pfandrecht von B erworben.

2. Pfandrecht am Anwartschaftsrecht des D

Zwar steht dem S ein Anwartschaftsrecht am Tablet zu. Allerdings legitimiert ein Solches nicht zu einer Belastung des Tablets mit einem Pfandrecht.

III. Ergebnis: Dem D steht somit kein Pfandrecht zu und er ist nicht zur ordnungsgemäßen Veräußerung nach § 1228 BGB berechtigt.

⁵ Wolf/Wellenhofer Sachenrecht 32. Auflage 2017 § 16 Rn. 27.

Fall 3: Lösungshinweise**V könnte ein Pfandrecht an dem Blu-ray-Player gem. § 562 BGB haben.**

Dafür müsste an dem Blu-ray-Player ein Vermieterpfandrecht entstanden und nicht wieder erloschen sein.

Die Voraussetzungen hierfür wären:

Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB
1. Bestehen einer Forderung
2. Einbringen der Sache in die Wohnung des Mieters
3. Pfändbarkeit der Sache, § 562 I 2 BGB i.V.m. §§ 811 ff. ZPO
4. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts, § 562a BGB

I. Erstmaliges Verbringen des Blu-ray-Player in die Wohnung des S**1. Bestehen einer Forderung des V gegen S**

Forderung aus dem Mietverhältnis, § 535 II BGB (+)

Der Mietzinsrückstand bestand bereits bei Beginn des Leihverhältnisses zwischen F und S.

2. Pfändbarkeit des Blu-ray-Players

(+), § 562 I 2 BGB i.V.m. §§ 811 ff. ZPO stehen einer Pfändbarkeit des Blu-ray-Players nicht entgegen

3. Einbringen des Blu-ray-Players in die Wohnung des S

Die Sache gilt als vom Mieter eingebracht, wenn sie mit dem Willen des Mieters zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck in die gemieteten Räume hineingebracht wurde. (+)

4. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts, § 562a BGB (+)**5. (P) Sache des Mieters**

Der Blu-ray-Player stand beim erstmaligen Einbringen des Videorecorders in die Wohnung des S im Eigentum des F. An fremden Sachen entsteht nach allgemeiner Meinung selbst bei gutem Glauben des Vermieters kein Pfandrecht.

Arg.: Umkehrschluss aus §§ 1257, 1207 BGB (Stichwort: besitzloses, gesetzliches Pfandrecht).

II. Zwischenergebnis: Beim erstmaligen Verbringen des Blu-ray-Players in die Wohnung ist kein Vermieterpfandrecht des V gem. § 562 BGB entstanden.

III. Wiederverbringen des Blu-ray-Players in die Wohnung nach Rückgabe des Geräts von D an S**1. Bestehen einer Forderung des V gegen S**

Forderung aus dem Mietverhältnis, § 535 II BGB (+)

Der Mietzinsrückstand bestand bereits bei Beginn des Leihverhältnisses zwischen F und S.

2. Pfändbarkeit des Blu-ray-Players

(+), § 562 I 2 BGB i.V.m. §§ 811 ff. ZPO stehen einer Pfändbarkeit des Blu-ray-Players nicht entgegen

3. Einbringen des Blu-ray-Players in die Wohnung des S

Die Sache gilt als vom Mieter eingebracht, wenn sie mit dem Willen des Mieters zu einem nicht nur vorübergehenden Zweck in die gemieteten Räume hineingebracht wurde.⁶ Hier: (+)

4. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts, § 562a BGB (+)**5. (P) Sache des Mieters**

Ist S durch die nach wirksamen Rücktritt des D (vgl. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB) erfolgte Rückabwicklung der Pflichten aus dem Kaufvertrag Eigentümer des Blu-ray-Players geworden? Ursprünglich war F Eigentümer (§ 1006 Abs. 2 BGB)

⁶ MüKoBGB/Artz BGB 7. Aufl. 2016 § 562 Rn. 12.

a. Gutgläubiger Erwerb des D gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB

aa. Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts

eine nach § 929 S. 1 BGB erfolgte Übereignung durch einen NB

aaa. Einigung (+)

bbb. Übergabe (+)

ccc. Einigsein bei Übergabe (+)

ddd. Berechtigung

(-), S hatte sich den Blu-ray-Player lediglich von F geliehen und war somit nicht Eigentümer

bb. Rechtsschein der Berechtigung, § 1006 BGB (+)

cc. Guter Glaube des D (+)

dd. Kein Abhandenkommen (+)

b. Zwischenergebnis: Durch die Übereignung zur Erfüllung der Pflicht des S aus dem Kaufvertrag S – D hatte D gem. §§ 929 S. 1, 932, 935 BGB gutgläubig Eigentum an dem Blu-ray-Player erlangt.

c. Rückübertragung von D an S nach Rücktritt des D gem. § 929 S. 1 BGB

D ist gem. § 437 Nr. 2 BGB vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Folge: Entstehung eines Rückgewährschuldverhältnis, § 346 I BGB.

Die Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB für eine Übereignung D an S liegen laut Sachverhalt vor (Insbesondere. war D aufgrund des vorangegangenen gutgläubigen Erwerbs Berechtigter!).

Ergebnis: Rechts-konstruktiv ist S Eigentümer des Videorecorders geworden.⁷

(P) Rückerwerb vom Nichtberechtigten⁸

Frage: Kann der Nichtberechtigte, der über eine fremde Sache verfügt hat, nun allein wegen der Rückabwicklung des Vertrages besser stehen als zuvor?

h.M.: Theorie des Eigentumsrückfalls beim Innenverkehrsgeschäft	a.A.: Theorie des Eigentumserwerbs des Nichtberechtigten
Korrektur des Ergebnisses	Keine Korrektur des Ergebnisses
Beim Innenverkehrsgeschäft (Rückabwicklung des ursprünglichen Verfügungsgeschäfts) erfolgt die Rückübergabe an den ursprünglichen Eigentümer	Der ursprüngliche Eigentümer ist auf schuldrechtliche Ansprüche gegen den Nichtberechtigten beschränkt.

⁷ Siehe dazu die Unterlagen zur Sitzung: Eigentum an beweglichen Sachen II (6/12).

⁸ MüKoBGB/Oechsler BGB 7. Aufl. 2016 § 932 Rn. 24ff.

	Rechtliche Konstruktion: analog zum „Geschäft für den, den es angeht“; ein entgegenstehender Wille des S ist gem. § 162 BGB analog unbeachtlich.	Verletzung der Pflichten aus dem Leihvertrag (§§ 598, 604 I, 280 I, III, 283 BGB, §§ 816 I 1, 818 I und §§ 823 I, 249 BGB)
Arg.:	Die §§ 932 ff. BGB sollen die Verkehrssicherheit erhöhen. Dieser Zweck würde unterlaufen wenn der NB zum Eigentümer würde	Beim automatischen Eigentumsrückfall handelt es sich evident um eine systemwidrige Lösung.
	Schutzwürdige Interessen des ursprünglichen Eigentümers werden nicht hinreichend berücksichtigt.	Die Interessen des ursprünglichen Eigentümers werden durch schuldrechtliche Ansprüche hinreichend berücksichtigt. Der Ursprüngliche Eigentümer hatte die Sache aus der Hand gegeben musste sowieso mit einem endgültigen Rechtsverlust rechnen
Folge:	Nach dieser Rechtsauffassung hat F das Eigentum an dem Blu-ray-Player automatisch zurück erlangt. Demnach stand der Player nie im Eigentum des S. Da es sich nie um eine "Sache des Mieters" handelte, konnte V an ihr auch kein Vermieterpfandrecht erwerben.	Dieser Rechtsauffassung zur Folge hätte S Eigentum an dem Blu-ray-Player erlangt. Es würde sich um "eine Sache des Mieters" handeln und ein Vermieterpfandrecht des V gem. § 562 BGB würde bestehen.

IV. Ergebnis: Pfandrecht an dem Blu-ray-Player gem. § 562 BGB (+/-)

Welche Rechte bestehen zu Gunsten des V zum Schutz seines Vermieterpfandrechts?
<ul style="list-style-type: none"> - § 562b BGB - §§ 1257 i.V.m. 1227, 985, 1004 BGB - § 823 I BGB (Pfandrechts als sonstiges Recht) - §§ 823 II BGB i.V.m. 289 StGB (Pfandbruch) - § 816 I BGB